

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schutzhütte der Ortsgemeinde Greimerath vom 14.01.2020**

Der Gemeinderat Greimerath hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Schutzhütte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage der Satzung.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

#### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten**

1. Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgte.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung der Schutzhütte außer Kraft.

Greimerath, den 04.03.2020  
Ortsgemeinde Greimerath

Gerhard Bastgen  
Ortsbürgermeister



**Anlage**  
**zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Greimerath**  
**für die Benutzung der Schutzhütte**

Nachstehende Gebühren werden für die Benutzung der Schutzhütte erhoben:

Benutzung pro Tag	50,00 €
-------------------	---------

zzgl. Nebenkosten (Wasser/Abwasser/Strom) zum jeweils aktuell gültigen Preis

Aus Gründen des Gemeinwohls und zur Unterstützung kultureller Veranstaltungen, steht die Schutzhütte nur eingeschränkt zeitgleich mit Dorffesten etc. für andere Nutzer zur Verfügung.

Die Festsetzung erfolgt jeweils durch den Ortsbürgermeister.

Bei kurzfristigen Stornierungen behält sich die Ortsgemeinde Greimerath das Recht vor, Stornokosten in Höhe des halben Mietpreises geltend zu machen.

Mit Abschluss der Benutzungsvereinbarung wird eine Kautions erhoben.